

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 127.

Freitag, den 7. Mai.

1847.

### Bekanntmachung.

Dergleichen in der in Beziehung auf Messverkaufsstände und Buden vor jeder Messe und zuletzt am 14 April 1847 von uns erlassenen Bekanntmachung ausgesprochen ist, daß ausschließlich die für diese Angelegenheiten von uns niedergesetzte Deputation alle Budenplätze und Stände mit Einschluß der unter den Dachtraufen innerhalb der Lagerinnen an Gebäuden befindlichen zu vergeben hat, und daß Jeder, der ohne Vorwissen und Genehmigung der Deputation dergleichen aufstellt oder besetzt, mit 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden soll, so haben wir doch wahrgenommen, daß dieser Vorschrift in neuerer Zeit häufig zuwidergehandelt wird, indem Hausbesitzer oder deren Abmiether nicht selten Verkaufsstände und Buden an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs ohne jede Genehmigung der Deputation vergeben und benutzen und hierdurch oder durch aufgestellte Kisten und dergleichen den ehnehin während der Messen schwierigeren Verkehr in den Straßen auf eine, zuweilen höchst ungebührliche und für Fußgänger gefahrbringende Weise beschränken. Je mehr nun darauf zu sehen ist, daß während der Messen die ungehinderte Passage in den Straßen, so weit dies möglich ist, frei gehalten werde, und je mehr es Anerkennung verdient, daß die durch den Gemeinsinn vieler Hausbesitzer angelegten Trottoirs vorzugsweise den Fußgängern einen bequemen und sicheren Verkehr in den Straßen haben gewähren sollen, um so weniger können wir hinführo jenen überhandnehmenden Mißbrauch gestatten. Wir bezingen daher obige Vorschrift hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede, ohne ausdrückliche Genehmigung unserer Deputation erfolgende Besetzung der Straßen mit Buden, Verkaufsständen, Kisten und dergleichen, besonders also auch an den Gebäuden innerhalb der Lagerinnen und auf den Trottoirs, die angedrohten Strafen nach sich ziehen wird, und daß die Buden, Stände, Kisten und dergleichen Obrikeitswegen entfernt werden.

Leipzig, den 4. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 6. Mai 1847.

Zur ersten diesjährigen Uebung rücken

das 1ste und 4te Bataillon Freitag den 14. Mai d. J.

das 2te und 3te Bataillon Montag den 17. Mat d. J.

aus.

Die Mannschaft hat sich hierzu in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung, ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen zu der auf den Commandirbilletts angegebenen Zeit einzufinden.

Wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal Los! gegeben, so unterbleibt das Exerciren für diesen Tag.

Der Commandant der Communalgarde.  
S. W. Neumeister.

### Vorschlag.

Mit der Bettelei hat sich in diesen Tagen der Noth die Arbeitscheu in fast unglaublicher Weise gesteigert; der Mangel ist aber so groß und für Arbeitsanstalten ist noch so wenig gesorgt, daß fast kein Ausweg bleibt, als zu geben, wie man weiß und kann. Nun halten es aber Viele für gewissenlos, der Bettelei, namentlich der Kinder, Vorschub zu leisten und dieß geschieht unstreitig am Meisten durch Verabreichung von baarem Gelde, denn nicht selten betteln Kinder ihre 8 bis 10 Groschen im Tage zusammen und es werden dadurch viele pflichtvergessene Eltern verleitet, ihre Kinder zu diesem einträglichen Geschäft zu benutzen, ja wir hören aus verlässlicher Quelle, daß auf den benachbarten Dörfern selbst noch junge und rüstige Leute die Arbeit aufgeben und betteln gehen, was im Durchschnitt an Brod, Geld und Kleidern der Person gegen zwei Thaler den Tag einträgt, die leider nicht einmal gespart, sondern zum größten Theile vergeudet und vernascht werden.

Könnte nun der Hilfsverein sich entschließen, Brod-

marken, der Frauenverein Suppenmarken, selbst um einen wesentlich höhern als den kostenden Preis zu verkaufen, so würden dadurch ihre Mittel wesentlich vermehrt und Viele in den Stand gesetzt werden, dem Zuge ihres Herzens zu folgen, ohne doch zugleich ein Vaster zu fördern, welches für die Zukunft sich zu einem öffentlichen Unglück zu gestalten droht. Kann man den Bettlern statt des Geldes Brod- oder Suppenmarken geben und sie nehmen dieselben an, so darf man so ziemlich versichert sein, einem wahren Bedürfniß abgeholfen und nicht der Lächerlichkeit unmittelbaren Vorschub geleistet zu haben. Es würden sich gewiß Tausende von Käufern für solche Marken finden und es würde dadurch so mancher Arme eine Unterstützung erhalten, der sich weder bei dem Frauenverein noch bei dem Hilfsverein melden kann.

Ließe sich freilich auf irgend eine Weise es einrichten, daß auch Arbeitskarten für die verschiedenen Alter und Geschlechter auf ganze und halbe Tage verkauft und den Inhabern derselben nach gethaner Arbeit der für die Karte bezahlte Preis als Tagelohn ausgezahlt werden könnte, so